

Satzung des Lord of the Rings Fanclub Deutschland

Präambel

Diese Vereinsatzung entspricht gültigem deutschem Recht. Sie richtet sich, soweit nicht anders vermerkt nach dem BGB der Bundesrepublik Deutschland. Die Satzung macht in den meisten Punkten von ihrer Eigenständigkeit und den nachgiebigen Vorschriften nach §40 BGB Gebrauch. Angaben von Paragraphen (§) beziehen sich, sofern nicht besonders gekennzeichnet, stets auf diese Vereinssatzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- § 1.1. Der Fanclub führt den Namen: „LotR-FC Lord of the Rings Fanclub Deutschland“ – im Nachfolgenden als Verein bezeichnet.*
- § 1.2. Er wird / wurde in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.*
- § 1.3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.*

§ 2 Das Geschäftsjahr

- § 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 3 Zweck des Vereins

- § 3.1. Zweck des Vereins ist es, den unzähligen Herr der Ringe Fans eine Möglichkeit zu bieten, sich mit anderen auszutauschen, Gelegenheiten zu schaffen, sich selbst in die Welt Mittelirdes zu begeben und so die Phantasie der meist jugendlichen Mitglieder wieder etwas anzuregen.*
- § 3.2. Der Zweck wird in erster Linie durch das Erstellen einer Website zum Thema „Herr der Ringe“ verwirklicht, auf der die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich interaktiv zu beteiligen. Dies kann durch das Schreiben von so genannten FanFics (Fan-Fictions), das Zeichnen von FanArts, diversen Spielmöglichkeiten (Projekten, Spielen, Quiz etc.) oder aber dem Mitgestalten der Page umgesetzt werden.*
- § 3.2.1. Teilnahmeberechtigt an den FanFics und FanArts ist jedes Fanclubmitglied.*

- § 3.2.2. *Die Veröffentlichung der FanFics und FanArts bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des Verfassers / Künstlers. (Mailform ist ausreichend.)*
- § 3.2.3. *Die Clubleitung behält sich das Recht vor, FanFics und FanArts auf Urheberrecht zu überprüfen. Sollte bei der Überprüfung der Missbrauch des Urheberrechtes vorliegen – insbesondere der Nachweis erbracht werden, dass es sich um Diebstahl geistigen Eigentums handelt – und / oder keine Erlaubnis zur Vervielfältigung vorliegen, so wird im Interesse des Fanclubs eine Publizierung abgelehnt.*
- § 3.2.4. *Sollte trotz einer Verwarnung wieder ein Diebstahl fremden Eigentums bei einem Mitglied festgestellt werden, so kann dieser zur Anzeige gebracht werden.*
- § 3.2.5. *Alles weitere wird in den Nutzungsbedingungen der FanFics/ FanArts geregelt, die auf der Website zu finden sind.*
- § 3.2.6. *Für spätere Zwecke behält sich der Fanclub vor, persönliche Daten (E-Mail Adresse, Name, etc.) des Verfassers / Künstlers zu speichern. Diese werden nicht an Dritte weitergegeben, sollte dazu kein rechtlicher Grund vorliegen.*

§ 4 *Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung*

- § 4.1. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, jedoch können Härtefallregelungen auf einer Mitgliederversammlung besprochen werden, so dass es hier Ausnahmen geben kann.*
- § 4.2. *Zum Zeitpunkt der Gründung ist der Verein mittellos. Die jährlich anfallenden Kosten von z.Z. 500 Euro für die Website werden im Moment noch privat getragen. Sollte es möglich sein einen / oder mehrere Sponsor(en) zu finden, oder aber Awards in Zusammenhang mit Geldpreisen zu erhalten, so werden die Gelder ausschließlich in folgender Reihenfolge verwendet für:*
- 1. der Finanzierung der Webpräsenz.*
 - 2. dem Begleichen der für den Verein anfallenden Kosten (Gerichtskosten etc.)*
 - 3. Härtefallregelungen (zum Beispiel dem Finanzieren der Reise zu Clubveranstaltungen für sehr kranke Kinder.)*
- § 4.3. *Sollte nach Alldem zum Abschluss eines Geschäftsjahres immer noch Geld in der Kasse des Vereins vorhanden sein, so wird es, gleich welcher Höhe, für einen gemeinnützigen Zweck gespendet, da es nicht Sinn und Zweck des Vereins ist,*

Vermögen zu erzielen. Welche Institution diese Gelder erhält, wird in einer Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1. *Vereinsmitglieder können alle natürlichen und / oder juristischen Personen werden.*

§ 5.1.1. *Bei Jugendlichen unter 13 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten einzuholen.*

§ 5.1.2. *Jugendliche unter 13 Jahren, die sich für die Community und / oder den Verein anmelden möchten, müssen die Anmeldung mit unserem Anmeldesystem von einem Erziehungsberechtigten bestätigen lassen.*

§ 5.2. *Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dies kann über die Website geschehen. Die Formulare sind im Original an das Büro zu senden.*

§ 5.2.1. *Der Vorstand hat das übertragene Entscheidungsrecht (der Mitgliederversammlung) über die Aufnahme eines Mitglieds, nach Prüfung des Antrags.*

§ 5.2.2. *Der Vorstand kann dieses Recht einstweilen auf das Büro übertragen, das verpflichtet ist in seinem Sinne zu handeln.*

§ 5.3. *In erster Linie steht der Aufnahme in den Verein Niemandem etwas im Wege. Allerdings behält sich der Vorstand das Recht vor, ein Mitglied aus besonderen Gründen zum Wohle des Vereins abzulehnen. Sollte dies der Fall sein, so erhält der / die Abgelehnte einen formlosen, schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Begründung der Ablehnung.*

§ 5.4. *Gegen die Ablehnung hat jedes Mitglied das Recht der Berufung. Diese wird dann auf einer Mitgliederversammlung beraten und endgültig entschieden. Über den Ausgang dieses Entschlusses wird der/ die Antragssteller(in) schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bis zur Abstimmung gilt der Entscheid des Vorstands.*

§ 5.5. *Die im Zuge der Anmeldung ermittelten Daten sind für den Verein wichtig und müssen korrekt angegeben werden.*

§ 5.5.1. *Der Verein verwendet diese Daten nur zu internen Verwaltungszwecken, eine Weitergabe an Dritte ist nur im Regress-, bzw. Strafantragsfall vorgesehen.*

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1. *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.*
- § 6.2. *Der Austritt kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen schriftlich erfolgen.*
- § 6.3. *Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Vereinsansehen schädigendes Verhalten, wiederholtes unwürdiges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und / oder die Verletzung der Satzung des Vereins. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zum Entschluss der Mitgliederversammlung gilt die Entscheidung des Vorstands.*
- § 6.4. *Bei falschen Angaben während der Anmeldung (falsches Alter, etc.) gilt die Mitgliedschaft als nicht existent und somit ohne Versammlungsbeschluss als beendet.*
- § 6.5. *Sollten sich die bei der Anmeldung angegebenen Daten eines Mitglieds geändert haben, ist das Mitglied verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen. Sollte das Mitglied auf Grund nicht übereinstimmender Daten nicht mehr zu erreichen sein, gilt die Mitgliedschaft als beendet.*

§ 7 **Beiträge**

- § 7.1. *Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenlos.*
- § 7.2. *Sollten die Kosten für den Verein, für die Clubleitung – welche diese z.Z. privat übernimmt – untragbar und keine Sponsoren gefunden werden, so tritt § 7.1. außer Kraft. Für diesen Fall wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf dieser wird zusammen mit den Mitgliedern über die Beiträge für eine Mitgliedschaft im Verein abgestimmt. Sollten sich die Mitglieder dafür entscheiden, wird im weiteren Verlauf über Höhe und Häufigkeit der Mitgliedsbeiträge entschieden.*

Sollten die Mitglieder des Vereins einen Mitgliedsbeitrag ablehnen, so hat der Vorstand 4 Wochen ab Datum der Mitgliederversammlung Zeit, noch Sponsoren für den Verein zu finden. Gelingt es ihm binnen dieser Frist nicht, Geldgeber für den Fanclub zu finden, kann der Verein aufgelöst werden.

§ 8 **Organe des Vereins**

- § 8.1. *Der Verein besteht aus frei wählbaren und fixen Vereinsorganen.*
- § 8.1.1. *Als fixes Vereinsorgan gilt die (Fan)Clubleitung. Diese besteht zu Beginn aus den drei Gründern, die diese Satzung unterzeichnen.*
- § 8.2. *Frei wählbare Vereinsorgane können jederzeit, spätestens aber nach Ablauf der Amtsperiode von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung frei gewählt werden.*
- § 8.2.1. *Zur Wahl können sämtliche Mitglieder des Vereins aufgestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es müssen die Wahlbestimmungen eingehalten werden, sowie ein formloser, schriftlicher Antrag vorliegen. In das Amt des Kassensführers können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
- § 8.2.2. *Eine Abwahl eines Amtierenden ist bei zwei Dritteln Mehrheit möglich.*
- § 8.2.3. *Im Ausnahmefall können die Mitglieder der Fanclubleitung zum Übergangsvorstand ernannt werden, sollte sich kein ordentlicher Vorstand finden. Dies sollte jedoch nur als Übergangslösung genutzt werden und die Mitglieder der Fanclubleitung so schnell wie möglich ersetzt werden.*
- § 8.3. *Fixe Vereinsorgane können nicht von Seiten der Mitglieder gewählt werden.*
- § 8.3.1. *Scheidet ein Mitglied der Clubleitung aus, entscheiden die verbleibenden Gründungsmitglieder einstimmig über einen Ersatz.*
- § 8.3.2. *Ein ausgeschiedenes Mitglied der Clubleitung muss nicht zwangsläufig ersetzt werden, wenn kein passender Kandidat gefunden wird.*

§ 9 Mitgliederversammlung

- § 9.1. *Die Mitgliederversammlung ist, das höchste Vereinsorgan. Die Fanclubleitung übt eine stetige, Kontrollfunktion über die Mitgliederversammlung und den Vorstand aus.*

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des / der Kassensprüfer / Kassensprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Das Ändern und Bestätigen der geltenden Nutzungs-

und Geschäftsbedingungen, sofern dies erforderlich sein sollte.

Die Aufgabe der Fanclubleitung ist es die Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes formal zu prüfen. Insbesondere auf deren Konformität mit den Rechtsvorschriften, der gültigen Vereinssatzung, und den Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Sowie die Ausstellung der Amtsantritts- und Entlassungsurkunden des Vorstands.

- § 9.2. *Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.*
- § 9.3. *Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Fall der „Berufung auf Verlangen der Minderheit“ laut §37 BGB vorliegt. Oder diese einstimmig durch die Clubleitung gefordert wird.*
- § 9.4. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen - kürzere Zeiten sind aufgrund der unterschiedlichen Wohnorte der Mitglieder leider nicht möglich – schriftlich (als Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.*
- § 9.5. *Die Tagesordnung ist zu ergänzen/ zu ändern, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.*
- § 9.5.1. *Ergänzungs- und Änderungsanträge können auch zu Beginn einer Versammlung gestellt werden. Diese Bedürfen dann jedoch der Abstimmung. Stimmen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für die Ergänzung/ Änderung ist diese angenommen. Ist dies nicht der Fall gilt der Antrag als abgelehnt und kann zur nächsten Versammlung eingereicht werden.*
- § 9.6. *Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- § 9.7. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- § 9.8. *Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.*

- § 9.8.1. *Ist mindestens ein Mitglied der Clubleitung anwesend, ist/sind diese automatisch Sprecher. Die Clubleitung kann auf dieses Privileg einstimmig verzichten.*
- § 9.8.2. *Ist kein Mitglied der Clubleitung anwesend, oder hat diese auf ihr Privileg verzichtet, ist ein Sprecher aus dem Vorstand zu wählen.*
- § 9.9. *Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist – falls nicht im Vorstand vorhanden – ein Schriftführer zu wählen.*
- § 9.10. *Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.*
- § 9.11. *Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- § 9.12. *Die Fanclubleitung kann Beschlüsse des Vorstandes / der Mitgliederversammlung im Notfall zum Wohle des Vereins (auch nach abgeschlossener Versammlung) schriftlich, unter Angabe von Gründen außer Kraft setzen.
Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Antrag nicht den formalen Bedingungen entspricht, er nicht mit den Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen, oder der Satzungsversion konform ist, oder aber nach dem Gewissen der Clubleitung dem Ansehen des Vereins oder dessen Identität schadet.*
- § 9.12.1. *Dieses Vetorecht der Clubleitung ist unantastbar, sofern es nicht den Geschäfts- und Nutzungsbedingungen oder der Satzung widerspricht.*
- § 9.12.2. *Ein Veto kann nur erfolgen, wenn die Fanclubleitung einstimmig darüber beraten hat.*
- § 9.12.3 *Die Mitglieder können den geblockten Beschluss bei einer erneuten Versammlung wieder zur Abstimmung bringen, wenn die von der Fanclubleitung gestellten Auflagen erfüllt wurden.
Nach dreimaligem Ablehnen gilt der Antrag jedoch als gescheitert.*
- § 9.12.4 *Das Vetorecht der Fanclubleitung kann nicht verändert, umgangen oder aus der Satzung entfernt werden, ohne dass dies eine Auflösung des Vereins zur Folge hätte.*
- § 9.13. *Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (Ausnahme § 7.2.)*
- § 9.14. *Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.*

§ 9.15. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses kann jederzeit via Mail beim Versammlungsleiter und / oder Schriftführer zur Einsicht von jedem angefordert werden, sofern dieses Protokoll noch nicht publiziert ist.*

§ 10 Der Vorstand

§ 10.1. *Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der KassenprüferIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.*

§ 10.2. *Der Vorstand setzt sich im ersten Jahr aus den Gründungsmitgliedern (der Clubleitung) zusammen, da bei Anmeldung des Vereins noch keine Mitglieder vorhanden sind.*

§ 10.3. *Auf der ersten Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von einem Jahr gewählt.*

§ 10.4. *Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.*

§ 10.5. *Wiederwahl ist zulässig.*

§ 10.6. *Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*

§ 10.7. *Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.*

§ 10.8. *Der Vorstand ist gemäß §8 ein frei wählbares Vereinsorgan und untersteht somit in besonderem Falle der Clubleitung.*

§ 10.9. *Die Clubleitung kann auf Anraten der Mitgliedermehrheit, oder der übrigen Vorstandsmitglieder auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder vorläufig ihres Amtes entheben, sollten diese gegen die Satzung verstoßen.*

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über eine Neuwahl, die Amtsenthebung, eine Auflösung und Neuwahl des Vorstands, oder die Wahl eines Nachfolgekandidaten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Entscheid der Clubleitung.

§ 10.10. *Ist der Vorstand auf Grund des Ausscheidens eines, oder mehrere Mitglieder nicht mehr fähig seine Aufgaben zu erfüllen, wird der Vorstand durch die Clubleitung unterstützt oder im Zweifelsfall komplett entlastet. Es wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zu dieser leitet die Clubleitung die Geschäfte des Vereins.*

§ 11 Kassenprüfung

§ 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine / einen KassenprüferIn. Der/Die KassenprüferIn muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11.2. Diese / dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11.3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – werden die Gelder des Vereins einem karitativen Zweck übertragen.

Berlin, den 01.11.06